

Kreisvereine, welche schon örtlich den Zeitungen, welche Bücher vertreiben, näher sind, eher gelingen dürfte, dieses das Sortiment in seinem Erwerb schwer bedrohende Verfahren einzuschränken oder unmöglich zu machen.

Die Klagen gegen die Nichteinhaltung der Bücherladepreise und der Verkaufsbestimmungen der Kreis- und Ortsvereine haben im abgelaufenen Vereinsjahre nicht zugenommen. Die größere Anzahl der zur Anzeige gekommenen Verstöße konnte vom Vorstande selbst oder unter Mithilfe des betreffenden Kreisvereins erledigt werden, indem die Zuwiderhandelnden ihr Unrecht zugaben und dem Vorstande bestimmte Zusicherungen, bezw. Verpflichtungen wegen künftiger gewissenhafter Einhaltung der geltenden Verkaufsbestimmungen eingesandt haben.

Einen Fall hat der Vorstand nach Hinterlegung einer Kaution seitens der betreffenden Firma als erledigt angesehen, während er fünf Nicht-Mitgliedern des Börsenvereins die Benutzung der Einrichtungen und Anstalten desselben versagt und den verbündeten Verlegern und Mitgliedern des Börsenvereins davon Kenntnis gegeben hat.

Dem Vereinsausschusse haben sechs Fälle überwiesen werden müssen, welcher allenthalben die Verstöße gegen die Satzungen des Börsenvereins als geschehen erkannt hat. Auf Antrag des Vereinsausschusses wurde vom Vorstande gegen zwei Mitglieder das Ausschließungsverfahren eingeleitet, doch ist dasselbe, nachdem die betreffenden ihren Austritt aus dem Börsenverein erklärt haben, eingestellt worden.

Zum erstenmale hat der Vorstand einer Firma die Benutzung der Einrichtungen und Anstalten versagt wegen Verstößes gegen die Verkaufsbestimmungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler.

Es wird bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß von den Kreis- und Ortsvereinen immer noch einige die Verkaufsbestimmungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler noch nicht in ihre Verkaufsbestimmungen aufgenommen haben und daß folgerichtig für solche Vereinsgebiete ein Schutz für die Musikalien nicht gewährt werden kann.

Hier soll auch die Thatsache Erwähnung finden, daß nunmehr die sämtlichen Barsortimentsfirmen dem Vorstande eine Erklärung abgegeben haben, nach welcher sie sich bis auf Widerruf verpflichten, solchen Buchhändlern, die laut Mitteilung des Vorstandes des Börsenvereins gegen die Bestimmungen in § 3 Ziffer 4, 5 und 6 der Satzungen verstößen haben, Barsortiment gar nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern.

»Partielle Ramschverkäufe« haben im September 1894 durch eine Kundgebung von 31 Kreis- und Ortsvereinen eine Bewegung hervorgerufen, den Restbuchhandel zu ordnen. Der Vorstand hält diese Ordnung für eine Aufgabe des Börsenvereins, welche nach unseren Satzungen zunächst dem Vereinsausschuß obliegt. Dieser hat auch Bestimmungen über den Restbuchhandel ausgearbeitet, sie wurden mit ihm vom Vorstande beraten und im März vorigen Jahres veröffentlicht und der Hauptversammlung vorgelegt.

Man sagte sich schon damals, daß eine so schwierige Materie mit der größten Sorgfalt behandelt werden müßte, und es gewann die Meinung die Oberhand, daß diese Angelegenheit noch einmal einem außerordentlichen Ausschusse überwiesen werden solle. Derselbe hat in zweitägiger Sitzung einen Entwurf fertig gestellt, der im Börsenblatt 1896, Nr. 29 veröffentlicht ist. Er ist auf das sorgfältigste erwogen und wurde dem Vorstande mit dem Ersuchen überreicht, ihn der nächsten Hauptversammlung zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen.

Es sind jedoch von Mitgliedern des Börsenvereins Bedenken erhoben worden, diese Restbuchhandels-Ordnung schon von dieser Hauptversammlung ab für bindend zu erklären. Begründet wurden diese Bedenken durch den Hinweis auf den kurzen Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und der Hauptversammlung.

Obwohl der Vorstand nach früheren Vorgängen annehmen kann, daß wesentliche Einwendungen gegen diese sorgfältige Arbeit

auch bei einer weiteren Verschiebung nicht vorgebracht werden dürften, so wollen wir doch in einer so wichtigen geschäftlichen Angelegenheit nicht majorisieren, sondern uns verständigen. Der Vorstand macht deshalb, wie Sie aus der Tagesordnung ersehen haben, den Vorschlag, die Beschlußfassung über die Restbuchhandels-Ordnung der Hauptversammlung Kantate 1897 zu überlassen. Unterdessen wird noch einmal zur Begutachtung des Entwurfs aufgefordert werden.

Auf Anregung des Vereinsausschusses soll demnächst eine Revision der Buchhändlerischen Verkehrsordnung stattfinden. Der Vorstand hat dieser Anregung nachgegeben, obwohl sich nicht verkennen läßt, daß es nicht unbedenklich erscheint, schon jetzt eine Aenderung der Buchhändlerischen Verkehrsordnung eintreten zu lassen, nachdem deren Geltung für den buchhändlerischen Verkehr, wie sie jetzt allgemein und namentlich auch bei den Behörden besteht, sich erst seit wenigen Jahren eingebürgert hat. Der Vereinsausschuß wird, wenn die Hauptversammlung unserem Antrage zustimmt, diese Revision vornehmen und sich in gleicher Weise die Unterlagen dafür verschaffen, wie dies bei den ersten Beratungen geschehen ist.

Nachdem in der Hauptversammlung des Jahres 1893 die von einem außerordentlichen Ausschusse bearbeitete Verlagsordnung ohne Widerspruch angenommen worden war, wendete sich der Börsenverein einer neuen Aufgabe zu, einer Revision der bestehenden Gesetze über das Urheberrecht. Er blieb damit der alten Ueberlieferung treu, indem schon die Vorläufer des Börsenvereins und dieser selbst in mehr als 70jähriger Thätigkeit eine ihrer vornehmsten Aufgaben in dem Streben gesehen haben, nichts zu versäumen, um auf die Entwicklung des Urheber- und Verlagsrechts den gebührenden Einfluß auszuüben.

Der in der Hauptversammlung 1893 gewählte außerordentliche Ausschuß hat in vier Sitzungen seine Aufgabe gelöst.

Der Bericht über die Thätigkeit des Ausschusses und seine Vorschläge sind jedem Mitgliede des Börsenvereins zugegangen. Sie werden daraus ersehen haben, welche große Arbeit diesem Schlussbericht vorausgegangen ist. Möge diese sorgfältige Arbeit denselben Einfluß auf unsere Reichsgesetzgebung gewinnen, wie dies bei dem Börsenvereins-Gesetzesentwurf von 1857 war, auf dem sich als einem Muster der Unparteilichkeit, Gründlichkeit und Gediegenheit unsere heutige Gesetzgebung aufgebaut hat.

Zur Fortbildung der Berner Uebereinkunft hat in diesen Tagen in Paris eine Konferenz der beteiligten Staaten stattgefunden. Die seitens der französischen Regierung und des Berner Bureaus zusammengestellten Vorschläge zur Aenderung der Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst wurden von der Reichsregierung am 20. Januar d. J. einer Sachverständigen-Konferenz zur Besprechung unterbreitet. Auf Einladung des Herrn Reichskanzlers nahmen daran sieben Buch- und Musikalienverleger teil, welche Mitglieder des Börsenvereins sind. Der erste Vorsteher desselben war als solcher ausdrücklich eingeladen.

Da in den nächsten Jahren die Reichsgesetzgebung selbst sich mit der Neugestaltung des Urheber- und Verlagsrechts befassen wird, ist es dem Vorstande ein Bedürfnis, einen Ausschuß zur Seite zu haben, der sich gutachtlich über einschlägige Fragen von Bedeutung zu äußern hätte. Unsere Satzungen haben jedoch keinen solchen ständigen Ausschuß vorgesehen, und unterstützt daher der Vorstand den auf der Tagesordnung stehenden Antrag des Herrn Dr. O. von Hase auf Bildung eines außerordentlichen Ausschusses, jedoch mit der begrenzten Aufgabe für Urheber- und Verlagsrecht.

Ueber die Teilnahme unseres Vereins an dem Kongreß der Association littéraire et artistique internationale zu Dresden, der vom 21. bis 28. September 1895 getagt hat und mit einer Schlußfeier im Buchhändlerhause zu Leipzig endete, ist bereits im Börsenblatt berichtet worden.

Hier sei noch mitgeteilt, daß nach der übereinstimmenden Anschauung derjenigen Buchhändler, welche an dem Kongresse teilgenommen haben, sowie nach den Berichten unserer Abgeordneten keine Veranlassung für den Börsenverein vorliegt, die Mitgliedschaft der Association zu erwerben; dagegen dürfte es für unseren Verein